

**Wesentliche Gründe für die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung:**

**1. Vorteil Finanzplatz Liechtenstein**

- a. Starker Wirtschaftsraum.
- b. Freier Marktzugang zum europäischen und schweizerischen Markt.
- c. Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz.
- d. Stabile soziale, Rechts- und Wirtschaftsordnung.
- e. Flexibilität und kurze Entscheidungswege.
- f. Hohes Mass an politischer Kontinuität und Stabilität.
- g. Nahezu 100-jährige Praxiserfahrung im Stiftungswesen.
- h. AAA Rating von Standard & Poor's.
- i. Sehr gutes Zeugnis im Moneyval Assessment 2021.

**2. Stiftung für Nachfolgeplanung**

- a. Werte über Generationen schaffen und erhalten.
- b. (Willens)Vorgabe des Stifters betreffend Verwendung des Vermögens über Generationen hinweg.
- c. Durch Einbringung des Unternehmens in die Stiftung kann die Zersplitterung des Aktionariats und somit der Kontrolle des Unternehmens im Erbgang vermieden werden.

**3. Stiftung für Vermögensschutz (Asset Protection)**

- a. Anonymität der Stiftung: Die Stiftung ist nicht in einem öffentlichen Register für jedermann zugänglich.
- b. In der Regel mangelnde Kenntnis von der Stiftung: Informationsbeschaffung für Gläubiger über die Stiftung kaum möglich, da keine Auskunftspflicht der Stiftung gegenüber Dritten.
- c. Anfechtung der Vermögenswidmung des Stifters an die Stiftung durch Gläubiger nur beschränkt möglich.
- d. Vollstreckungsprivileg: Gläubiger oder Ehegatten von Begünstigten können auf die Begünstigung nicht zugreifen.
- e. Geltendmachung von erbrechtlichen Pflichtteilsrechten nur beschränkt möglich.
- f. Verankerung einer Verwirkungsklausel möglich: Bei Geltendmachung des Pflichtteilsrechtes erfolgt Verlust der Begünstigtenstellung.
- g. Vollstreckung eines deutschen Urteils gegen eine liechtensteinische Stiftung in Liechtenstein nicht möglich. Das heisst, kein Zugriff auf ein sich in Liechtenstein befindendes Vermögen. Letztendlich bedarf es eines Gerichtsprozesses in Liechtenstein (sofern keine Schiedsklausel vereinbart wurde), wobei der ausländische Kläger eine Kautions für die Verfahrenskosten hinterlegen muss.

#### **4. Eckdaten der Stiftung**

- a. Juristische Person
- b. Gründung mit einem Mindestkapital von CHF/EUR/USD 30'000, nachträgliche Vermögenswidmung jederzeit möglich,
- c. Stiftung kann jegliche Vermögenswerte halten, wie bspw. Beteiligungen und Immobilien
- d. 2 Stiftungsratsmitglieder zwingend, zusätzlich kann ein Kontrollorgan wie Familienbeirat oder eine Revisionsstelle (Wirtschaftsprüfer) bestellt werden. Externe Überwachung und Kontrolle zur Sicherung der zweckkonformen Verwaltung und Verwendung des Vermögens
- e. Einschränkungen von Informationsrechten für die Begünstigten
- f. Keine Einsichtsrechte in die Stiftungsdokumente von Dritten
- g. Flexible Ausgestaltung des Stiftungszwecks und Vorgabe des Stifters zur Verwendung des Stiftungsvermögens zu seinen Lebzeiten und danach. Vorgabe und Willen des Stifters somit über Generationen hinweg zu beachten.
- h. Ausgestaltung der Rechte mannigfaltig, sogar Stifter kann sämtliche Übertragung widerrufen oder während Lebzeiten Statuten beliebig anpassen.

#### **5. Vorteile einer Liechtensteinischen Stiftung**

- a. Stifter kann sich wesentliche Einflussrechte vorbehalten
  - i. Das Recht des Widerrufs: Mit Ausübung dieses Rechtes wird die Stiftungserrichtung widerrufen
  - ii. Das Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente
  - iii. Ernennung und Abberufungsrecht der Stiftungsräte
  - iv. Weisungsrechte gegenüber dem Stiftungsrat (mittels Mandatsvertrag)
- b. Implementierung von weiteren Organen mit Kontroll-, Überwachungs-, Zustimmungs- oder Vetorecht (kann auch Stifter oder Familie des Stifters sein [Familienbeirat])
- c. Der Stifter kann Mitglied im Stiftungsrat sein
- d. Stiftungsaufsicht nicht zwingend, sondern nur gewollt.
- e. Stiftungsaufsicht nur bei gemeinnützigen Stiftungen
- f. Änderung der Stiftungsdokumente dem Stiftungsrat vorbehalten lassen, keine Zustimmung einer Aufsichtsbehörde notwendig
- g. Kein Kapitalerhaltungsprinzip: Die Stiftung kann Ertrag und Kapital ausschütten
- h. Gemischter Stiftungszweck: Stiftung kann gleichzeitig privatnützigen (Unterstützung der Familie) und gemeinnützigen Zweck verfolgen.

#### **6. Steuerrechtliche Aspekte**

##### *Liechtensteinische Besteuerung*

- a. Einheitlich proportionaler Ertragssteuersatz von 12,5%. Mindestertragssteuer von CHF 1'800,00
- b. Allenfalls Möglichkeit der Qualifizierung der Stiftung als Privatvermögensstruktur mit ausschliesslicher Mindestbesteuerung von CHF 1'800,00
- c. Keine Kapitalsteuer
- d. Steuerbefreiung für ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Stiftungen.
- e. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und Deutschland

*Besteuerung in Deutschland bei transparenter Stiftung*

- a. Transparente Stiftung, sofern Stiftungsvermögen nach deutschen gesetzlichen Kriterien noch dem Stifter wirtschaftlich zuzurechnen ist (wie bspw. bei Widerrufsvorbehalt oder Mandatsvertrag).
- b. Womöglich keine Schenkungsteuer für Vermögenswidmung des Stifters an die Stiftung, jedoch
- c. Laufende Hinzurechnung der Stiftungserträge und Einkommensbesteuerung beim Stifter oder allenfalls bei den Begünstigten.
- d. Daher keine Besteuerung von Ausschüttungen an den Stifter, jedoch Schenkungssteuer bei Ausschüttung an andere Begünstigte.

*Besteuerung in Deutschland bei intransparenter Stiftung*

- a. Keine wirtschaftliche Zurechnung des Stiftungsvermögens zum Stifter nach deutschen gesetzlichen Kriterien für Intransparenz.
- b. Einbringung von Vermögenswerten könnte die Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer und die Einbringung von Beteiligungen könnte Wegzugsbesteuerung auslösen; jedoch
- c. Zuwendung an die Begünstigten jedoch einkommens- bzw. schenkungsbesteuert.

Der Vorteil der liechtensteinischen Stiftung gegenüber einer Stiftung in Deutschland liegt in der Vielfalt der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Stiftung selbst. Bei entsprechender Ausgestaltung kann die liechtensteinische Stiftung auch aus steuerrechtlicher Sicht attraktiv sein und eine vorteilhafte Abschirmwirkung oder einen Thesaurierungseffekt bieten. Selbstredend muss aber jedes Stiftungsbedürfnis individuell betrachtet und die Stiftung in Zusammenarbeit mit deutschen Steuerexperten und unter Offenlegung bei der Finanzbehörde errichtet werden.

Hinweis:

Die Max von Breitenstein® ProjektPartner GmbH leistet keine Gewähr hinsichtlich des Inhaltes auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere zum deutschen Gesellschafts- und Steuerrecht. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Erstinformation.